

# GRUNDSÄTZE

zum Besuch der Kinder

in Kindertageseinrichtungen

der Landeshauptstadt Saarbrücken

---

## **Vorwort zur 2. Auflage** (Grundsätze, Aufnahmesatzung und Benutzungssatzung)

Im elementaren Bildungsbereich vor Beginn der Schulpflicht haben Kinder einen rechtlichen Anspruch auf Förderung, der altersabhängig jeweils spezifisch ausgestaltet ist.

Bereits seit Januar 1996 hat ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Dieser Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird ab August 2013 ergänzt um einen zweigeteilten Krippenanspruch:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist - unter bestimmten Bedingungen - in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. (vgl. SGB VIII § 24)

Die Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) als Trägerin von derzeit 19 kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kitas) für Kinder von 8 Wochen bis zum Schuleintritt mit rund 1450 Betreuungsplätzen trägt neben anderen Trägern mit dazu bei, daß diese Garantien elementarer Bildung eingelöst werden können.

Der bedarfsgerechte Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren in eigenen Einrichtungen und die Unterstützung der komplementären Bemühungen bei freien Trägern ist das große Ziel, das neben dem Ausbau der ganztägigen Bildungsangebote in allen Altersstufen aktuell das bildungspolitische Handeln der LHS bestimmt.

Die Nachfrage nach diesen Plätzen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- trotz der gesamtstädtischen Vollversorgung im Kindergartenbereich sind regionale Versorgungsunterschiede festzustellen;
- in ihren unterschiedlichen Rahmenbedingungen profilieren sich die Kitas durch eine Vielfalt von Konzepten und pädagogischen Schwerpunkten;
- die Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ist in den letzten Jahren überproportional angestiegen und kann derzeit nicht gedeckt werden.

Diese Faktoren spiegeln sich in den einrichtungsbezogen geführten Wartelisten.

Solange es Wartelisten gibt, d. h. die Nachfrage höher ist als das Platzangebot, ist es notwendig, Verfahrensregeln bzw. Kriterien festzulegen, die die Platzvergabe möglichst nachvollziehbar und begründbar steuern. Grundlage sind dabei die gesetzlichen Regelungen, die allerdings zur praktischen Anwendbarkeit durch trägerinterne Kriterien ergänzt werden müssen.

Die LHS hatte daher bereits im Jahre 1998 erstmalig Grundsätze und Aufnahmekriterien erlassen und in einem Heft gemeinsam veröffentlicht; dies erfolgte unter Mitwirkung der Vorschul-, Krippen- und Hortausschüsse gemäß dem Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung im Saarland und gemäß dem Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der jeweils geltenden Fassung.

In einer weiteren Broschüre erschien 2008 die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der LHS, die mittlerweile in dritter Auflage vorliegt

---

---

Die Aufnahmekriterien und die Benutzerordnung sind aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften in einer Satzung gefasst worden und werden jeweils in einer eigenen Broschüre erscheinen.

Ansonsten ist die vorliegende 2. Auflage in beiden Teilen eine überarbeitete Fortschreibung, die der geänderten Betreuungssituation und den neuen gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene Rechnung trägt. (SGB VIII neu, SKBBG)

Sie beruhen auf der 1. Ausgabe und lassen die Substanz, die pädagogische Grundidee und den sozial- und bildungspolitischen Leitgedanken unverändert.

Ziel der Veröffentlichung der Grundsätze und der Aufnahmesatzung ist es, Transparenz herzustellen zwischen den NachfragerInnen nach Betreuungsplätzen und den LeiterInnen, die als EntscheidungsträgerInnen vor Ort die Plätze vergeben. Sowohl die Grundsätze als auch die Aufnahmekriterien gelten in gleicher Weise für alle städtischen Kitas. Sie sind Bestandteil des Trägerprofils.

Die Grundsätze, die Aufnahmesatzung und die Benutzungssatzung bilden gemeinsam die kommunalrechtliche Grundlage und den formalen Rahmen für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen und dienen einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtung und der Landeshauptstadt als Trägerin.

Sie sind in den jeweils neu formulierten Fassungen gemeinsam vom Stadtrat beschlossen worden und treten am Tage nach dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

## **Grundsätze**

1. Jedes Kind hat mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Krippe oder in Tagespflege und mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Das Jugendamt des Regionalverbandes steht als örtlicher Träger der Jugendhilfe in der gesetzlichen Verpflichtung, eine ausreichende Zahl an Plätzen anzubieten. Der Rechtsanspruch ist gerichtlich einklagbar gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken.

Die LHS wirkt aus bildungs- und sozialpolitischer Verantwortung im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Erfüllung dieses Anspruches mit.

2. Die LHS sorgt im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge dafür, daß Bildungs- und Betreuungsangebote mit Vorrang für Kinder ihrer Bürger und Bürgerinnen bereitgestellt werden. Erst nachrangig können Plätze an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben werden.

3. Alle Kinder sollen die Kita in ihrem Wohnumfeld besuchen können.

Der Bedarfsplanung von Kitas liegt die Zahl der Kinder zugrunde, die im jeweiligen kleinräumigen Umfeld zu Hause sind. Dieses sogenannte „Wohnortprinzip“ unterstützt die soziale Integration, indem der wohnortnahe Kontakt zu anderen Eltern und Kindern gefördert wird, und trägt dazu bei, daß der Übergang einer Kindergruppe in die Grundschule als gemeinsames Erlebnis positiv erfahren wird. Diese soziale Kontinuität soll möglichst auch beim Übergang Krippe - Kindergarten gewahrt werden.

4. Alle Kinder sollen – ergänzend zu den Erfahrungen in der Familie – Sozialisationserfahrungen in einer Kita sammeln können.

---

---

Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen, die sich bis in die Familienstrukturen auswirken (Vereinzelung, Ein-Kind-Familie, Berufstätigkeit, Wohn- und Verkehrsinfrastruktur) verändern sich auch die erreichbaren Räume und sozialen Orte für Kinder. Die für elementare Bildungsprozesse notwendigen Erfahrungsfelder und Kommunikationsmöglichkeiten sind im familiären und weiteren sozialen Umfeld nicht mehr zuverlässig verfügbar (peer-groups, Naturerfahrung).

Die Gesellschaft hat daher die Verantwortung, diese kognitiven, sozialen, emotionalen Lern-, Erfahrungs- und Lebensräume institutionell herzustellen, um damit Familien in der Erfüllung ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu unterstützen, Kindern reichhaltige Bildungschancen zu ermöglichen und negative Auswirkungen auf Kinder und Eltern auszugleichen (Jugendhilfeanspruch).

5. Kinder mit besonderem Förderbedarf können mit anderen Kindern gemeinsam die Kita in ihrem Wohnumfeld besuchen

Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn die notwendige integrationspädagogische Förderung und die entsprechenden Rahmenbedingungen zum Wohl des Kindes sichergestellt sind. Der Träger sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für adäquate Voraussetzungen.

Die „Arbeitsstelle für Integrationshilfen“ des Vereins „Miteinander leben lernen“ oder eine andere Frühförderstelle stehen den Betroffenen hierbei kooperativ als Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

6. Der Besuch der Kindertageseinrichtung dient der Bildung des Kindes und trägt zur Verwirklichung von Chancengleichheit bei.

Kitas sind Bildungseinrichtungen. Der umfassende Bildungsauftrag zielt auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, die sich prozesshaft in der Beziehung des Kindes zu anderen Kindern und Erwachsenen vollzieht. Die Bildungsbiographie aller Kinder wird wesentlich beeinflusst von der Umsetzung des Bildungsauftrags in der Kita, dem daher ein hoher Stellenwert auch im Sinne der Chancengerechtigkeit beigemessen wird.

7. Den Eltern wird nach Möglichkeit ein nahtloses Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt.

8. Die Berücksichtigung der Kinder städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert eine personelle Kontinuität, unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und trägt dazu bei, Verwaltungsabläufe bürgerinnenfreundlich zu gestalten.

Saarbrücken, den 14.05.2014

Charlotte Britz

Oberbürgermeisterin

---